



- 1 Werden Gegenstände von Reise- und Warenlagern in einem Kraftfahrzeug mitgeführt, das kein öffentliches Verkehrsmittel ist, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Reise- und Warenlager den folgenden Abschnitten entsprechend in einem gemäß Kraftfahrzeugschein geschlossenen Personenkraftwagen untergebracht werden und die Schäden im Zusammenhang mit einer Fahrt ausschließlich geschäftlichen Charakters stehen.
- 2 Während der Fahrt besteht Versicherungsschutz, wenn die Reise- und Warenlager in verschlossenen Behältnissen im Innenraum oder verschlossenen Kofferraum untergebracht sind oder am Körper oder in den Taschen der Kleidung mitgeführt werden.
- 3 Im Falle einer Fahrtunterbrechung besteht Versicherungsschutz,
 - 3.1 ohne Rücksicht auf deren Ursache oder Dauer, wenn die Reise- und Warenlager ununterbrochen unmittelbar beaufsichtigt werden. Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder Reiselagerbegleiters oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes;

oder
 - 3.2 wenn die in verschlossenen Behältnissen befindlichen Reise- und Warenlager bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in der Zeit von 6 bis 22 Uhr infolge einer notwendigen Fahrtunterbrechung für maximal 2 Stunden ohne ständige Aufsicht gemäß Abschnitt 3.1 gelassen werden und sie im Kofferraum eines geschlossenen Personenkraftwagens (s.a. Ziffer 6) untergebracht sind, dessen Kofferraum und sämtliche Türen verschlossen bzw. verriegelt und sämtliche Fenster geschlossen und dessen sonstige Sicherungseinrichtungen betätigt sind.
- 4 Die in einem geschlossenen Personenkraftwagen zurückgelassenen Reise- und Warenlager sind nur bis zu nachfolgenden Höchsthaftungssummen versichert:
 - 4.1 EUR 10.000,- und erhöht sich auf
 - 4.2 EUR 25 000,- wenn der Kofferraum zusätzlich mit einem "Punkt-Schloss" oder einer gleichwertigen, mit dem Versicherer vorher abgestimmten Anlage gesichert ist.
 - 4.3 EUR 50.000,- wenn das Fahrzeug zusätzlich zu der Sicherung gemäß Ziffer 4.2 mit einer Alarmsicherung an allen Türen, Fenstern, dem Kofferraum und der Motorhaube gesichert ist.
 - 4.4 EUR 150.000,- wenn der Kofferraum und sämtliche Türen zusätzlich mit einem "Punkt-Schloss" oder einer gleichwertigen, mit dem Versicherer vorher abgestimmten Anlage verschlossen ist.

Diese Höchsthaftungssummen gelten für alle mitgeführten Reiselager insgesamt.
- 5 Für das Zurücklassen der Reise- und Warenlager im Fahrzeuginnenraum besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn mit dem Versicherer zuvor schriftliche Vereinbarungen über die erforderlichen Fahrzeugsicherungen und Höchsthaftungssummen getroffen wurden.
- 6 Für Fahrzeuge ohne allseits fest umschlossenen Kofferraum besteht für das unbeaufsichtigte Zurücklassen nur dann Versicherungsschutz, wenn mit dem Versicherer zuvor schriftliche Vereinbarungen über die erforderlichen Fahrzeugsicherungen und Höchsthaftungssummen getroffen wurden. Zu diesen Fahrzeugen zählen insbesondere Schrägheck- oder Kombiausführungen sowie Fahrzeuge, die mit einer klappbaren Rücksitzbank ausgestattet sind.
- 7 Für Schäden durch Diebstahl beträgt die Entschädigung höchstens 80 % des gemäß den "Allgemeinen Bedingungen" und dieser Klausel zu berechnenden Betrages.